

aus den Erträgen der allgemeinen Staatssteuern die Kirche unterstützen.

Eine den evangelischen Kirchgemeinden bzw. Kirchen adäquate Regelung könnte darin bestehen, daß ihnen staatlicherseits ein Besteuerungsrecht eingeräumt wird, und sie die daraus fließenden Einnahmen den ortskirchlichen Bedürfnissen entsprechend aufteilen und verwenden. Dies würde aber zuerst die öffentlichrechtliche Anerkennung durch den Staat voraussetzen, da das Besteuerungsrecht notwendig mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verknüpft ist<sup>1</sup>.

Die Ordnung der Kirchgemeindezugehörigkeit, die nicht zu wechseln ist mit der Kirchenmitgliedschaft, die ausschließlich in den Kompetenzbereich der Kirche gehört, ist staatliche Angelegenheit und kann vom Gesetzgeber näher bestimmt werden. Sie stellt im allgemeinen auf den Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde und auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession ab, worüber aber allein das kirchliche Recht Auskunft zu geben vermag. Insofern ist der Gesetzgeber an die Normen der betreffenden Religionsgemeinschaft gebunden, da es ihm nicht zusteht, über die Konfessionszugehörigkeit zu legiferieren.

In jüngster Zeit haben vor allem zwei Probleme aus dem komplexen Themenkreis der Kirchgemeinde an Aktualität gewonnen, die stark beeinflußt sind von der jeweiligen politischen Konstellation: Das Stimm- und Wahlrecht der Ausländer und der Frauen. Man muß sich darüber klar werden, ob das Stimm- und Wahlrecht in der Kirchgemeindeversammlung dem geltenden Gemeindegesetz angeglichen werden soll, das die Teilnahmeberechtigung an der Gemeindeversammlung auf die Gemeindebürger, die niedergelassenen Staatsbürger und die Ehrenbürger beschränkt. Die gegenwärtigen Tendenzen sprechen zugunsten einer Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts. Gegen eine Teilnahme der Frau an kirchgemeindlichen Aufgaben ist vom kanonischen Rechte her nichts einzuwenden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> So u. a. NOSER 152.

<sup>2</sup> Vgl. dazu NOSER 139.